

Geschäftsordnung des Vorstandes

(Stand: 26.11.2018)

§ 1 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sollen regelmäßig viermal im Jahr stattfinden; vorzugsweise je Quartal. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Sachverhalte konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt. Feste Bestandteile sind mindestens die Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Vorstandssitzung und/oder Mitgliederversammlung und der Bericht des Kassenwarts zur finanziellen Situation des Vereins.

(2) Die Tagesordnung hat alle eingegangenen Anträge zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden postalisch oder per E-Mail eingegangen sind.

(3) Die vorläufige Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

(2) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§ 5 Sitzungsgegenstand

(1) Gegenstand der Sitzung sind grundsätzlich nur die in der Tagesordnung festgelegten Tagesordnungspunkte (TOP).

(2) In dringenden Fällen können weitere Punkte unter dem Tagesordnungspunkt Sonstiges zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 6 Protokolle

(1) Das Ergebnis einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Schriftwart zu protokollieren.

(2) Jedem Vorstandsmitglied ist durch den Schriftwart das Protokoll zeitnah nach der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung - vorzugsweise per E-Mail - zu übermitteln.

(3) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwände erheben. Hierüber wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwände erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

(4) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist nach Genehmigung in der Vorstandssitzung von dem Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 7 Finanzen

(1) Dem Kassenwart wird ein finanzieller Rahmen von 100 Euro je Geschäftsjahr eingeräumt, um satzungskonforme und mit dem Deutschen Finanz- und Steuerrecht vereinbare Rechnungen des Fördervereins ohne vorherige Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu begleichen.

(2) Der Vorstand ist bei seiner nächsten Vorstandssitzung darüber zu informieren.

(3) Bei höheren Beträgen als in Absatz 1 genannt, ist mindestens per E-Mail eine Abstimmung zu initiieren und das Ergebnis in der nächsten Vorstandssitzung formell zu bestätigen.

§ 8 Sonstiger Abstimmungsweg

(1) Abstimmungen, zum Beispiel bei Mitgliedschaftsanträgen, können per E-Mail erfolgen.

(2) Erforderlich ist dabei, dass die Vorstandsmitglieder die Rückmeldungen aller zur Kenntnis bekommen.

(3) Bei der folgenden Vorstandssitzung ist das Ergebnis nochmals formell zu bestätigen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung im Vorstand in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde einstimmig beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2019

Sven Ratberg - (1. Vorsitzender)

Volker von der Heidt - (2. Vorsitzender)

Sebastian Meyer - (Kassenwart)

Michael Unkel - (Schriftwart)

Stefan Bremer - (Beisitzer Stadtjugendfeuerwehrwart)

Burkhard Klein - (Beisitzer Leiter der Feuerwehr)

Rainer Bleier - (Beisitzer (i.V. Sprecher der FF))

